

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Stadtplanung

Berichterstatter (Amtsleiter)
Speer, Alexander

Sachbearbeiter
Stadler, Birgit

Vorlagennummer
019/2021

Aktenzeichen
40.4.1

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	22.03.2021 25.03.2021	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer
Gemeinderat am 21.11.2019, Vorlage Nr. 134/2019

Anzahl der Anlagen: 3

Betreff:
Erlass einer Stellplatzsatzung für den Stadtteil Bad Rappenau-Heinsheim

Beschluss:

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, einen Satzungsbeschluss für die Stellplatzsatzung vom 01.10.2019 für den Stadtteil Heinsheim nach dem Abgrenzungsplan vom 30.10.2019 (wie Satzungstext und Abgrenzungsplan in der Anlage) zu erlassen.

Sachverhalt:

Im Stadtteil Heinsheim gibt es ein akutes Stellplatzproblem. Die Nachverdichtung der letzten Jahre und die stetig steigenden Grundstückspreise veranlassen die Bauherren und die Investoren die Grundstücksfläche in maximal vermarktbarer Nutzfläche umzusetzen. Die Bodenpreise steigen, aber auch die zur Verfügung stehenden Bauflächen werden knapper. In den engen Straßen von Heinsheim, die sich erschwerend in eklatanter Hanglage befinden, sind die daraus entstandenen Probleme des ruhenden Verkehrs gut sichtbar. Neben der dichten Bebauung trägt die Situation, dass mittlerweile pro eine Wohneinheit zwei und mehr PKWs vorhanden sind, stark zum Parkplatzproblem bei. Die Menge der „Gehweg-Parker“ kann in Heinsheim von den Straßenrändern nur schwerlich aufgenommen werden und führt zu Behinderungen. Für Notfallfahrzeuge, Rettungsdienste, Müllfahrzeuge, etc. gibt es kein gesichertes Durchkommen. Vor Ort zeigt sich, dass die vorhandene Deckung des PKW Stellplatzbedarfes im öffentlichen Raum nicht ausreicht. Das Ziel der Stellplatzsatzung liegt darin, bei Neubauten und Nachverdichtungen der alten

Bereiche, den Stellplatzbedarf mit 1,5 PKW Stellplätzen pro Wohneinheit etwas realistischer auf den Privatgrundstücken abzubilden.

Bei kleinen Wohnungen bis 45qm ist von der Belegung einer Einzelperson auszugehen, hier ist weiterhin ein PKW Stellplatz pro WE nachzuweisen.

Seit der neuesten Regelung der LBO 01.08.2019 ist die Anzahl der Fahrradstellplätze für Wohneinheiten nicht mehr explizit geregelt.

Da nahezu jede Person im Besitz eines Fahrrades ist, halten wir die Forderung, entsprechend der bisherigen gesetzlichen Grundlage, von zwei erforderlichen Fahrradstellplätzen pro Wohneinheit, für angemessen.

Bei kleinen Wohnungen bis 45qm ist von der Belegung einer Einzelperson auszugehen, hier ist ein Fahrradstellplatz Stellplatz pro WE nachzuweisen.

Das Verfahren gleicht einem Verfahren des vereinfachten Bebauungsplanes. Die Offenlage der Satzung fand vom 27.11.2020 bis zum 30.12.2020 statt. Es gingen 10 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein. Von Privatpersonen wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden weder Anregungen vorgebracht noch Bedenken erhoben. Somit wird eine Abwägung nicht erforderlich und der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, einen Satzungsbeschluss für die Stellplatzsatzung vom 01.10.2019 für den Stadtteil Heinsheim nach dem Abgrenzungsplan vom 30.10.2019 zu erlassen.